

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

03.05.2006

461.

Schriftliche Anfrage von Rolf Stucker betreffend Musikveranstaltung auf dem Höggerberg, Organisation und Bewilligung

Am 1. Februar 2006 reichte Gemeinderat Rolf Stucker (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/49 ein:

Den Printmedien konnte in der letzten Woche entnommen werden, dass vom 9. bis 11. Juni 2006 auf dem Höggerberg ein Openair-Festival geplant ist. Gemäss Veranstalter sollen auf 2 Bühnen 26 Bands auftreten. Die Veranstalter gehen von 30'000 Besuchern aus.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Um wen handelt es sich bei den Organisatoren (Einzelperson, Verein etc.)? Dabei interessieren mich speziell die Wohn- und Arbeitsortverhältnisse der veranstaltenden Einzelpersonen oder der „Geschäftssitz“ des Vereins oder Organisation?
2. Ist es jedem Verein, jeder Organisation, jeder Einzelperson möglich, auf dem Gebiet der Stadt Zürich einen Grossanlass zu veranstalten? Bestehen diesbezügliche Richtlinien?
3. Welche Grossanlässe werden im Jahre 2006 in der Stadt Zürich wann und wo durchgeführt oder sind noch in Planung?
4. Erstaunlich ist, dass gemäss „20 Minuten“ der Stadtrat den Anlass mündlich schon bewilligt haben will, obwohl die notwendigen Bewilligungen noch fehlen. In welcher Art und Weise hat welches Mitglied des Stadtrates die Bewilligung des Anlasses wem kommuniziert?
5. Wann ist zeitlich mit der Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung zu rechnen? Welche Rekursmittel stehen Organisatoren beziehungsweise Anwohnern zur Verfügung?
6. Obwohl die Bewilligungen noch nicht vorliegen, bieten die Organisatoren ab Februar bereits Tickets unter dem Motto: „man kauft die Katze im Sack“, an. Was hält der Stadtrat von dieser für den Konsumenten unsicheren Vermarktung des Events?
7. Teilt der Stadtrat die Bedenken der Högger Bevölkerung, welche auf der Einhaltung der Nachtruhe bestehen, ein Verkehrschaos erwarten, eine starke Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes befürchten?
8. Ab 0200 Uhr soll gemäss Veranstalter Schluss sein mit den Konzerten im Freien. Hernach würde in geschlossenen Räumen mit DJ's weitergefeiert. Dass heisst, dass rund um die Uhr und ohne Pausen lärmintensive Veranstaltungen geplant sind. Erfüllen die in Frage kommenden Gebäude der ETH die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften? Sind die in Frage kommenden Gebäude lärmisoliert?
9. Welche finanziellen Sicherheiten müssen die Organisatoren im Voraus für welche Dienstabteilungen der Stadt abgeben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Das Gesuch wurde durch einen Vertreter der Open Air Zürich GmbH (Handelsregister des Kantons Zürich, Eintrag vom 3. Januar 2006) gestellt. Im Weiteren wurde das Gesuch von drei Studentenverbänden bzw. akademischen Vereinigungen der ETH Zürich unterstützt; durch diese Organisationen wurden der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, auch die Beteiligung und Mitarbeit am geplanten Anlass schriftlich bestätigt.

Zu Frage 2: Vorbehältlich polizeilicher Gründe und je nach dem zur Verfügung stehenden öffentlichen Raum kann eine Bewilligung für die Durchführung von Festveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten erteilt werden. Dasselbe gilt für die Durchführung von Festveranstaltungen auf privatem Grund im

Freien für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz).

Vorausgesetzt, dass ein Anlass die Anforderungen der genannten städtischen Richtlinien (Festanstalten der Kategorien A bis F) erfüllt, ist es grundsätzlich jeder juristischen oder natürlichen Person möglich, in der Stadt Zürich einen Grossanlass zu veranstalten.

Für Festanstalten, welche den erwähnten Kategorien der Richtlinien nicht zugeordnet werden können, jedoch eine ausserordentliche Bedeutung und ein öffentliches Interesse angenommen werden muss, ist die Vorsteherin des Polizeidepartements ermächtigt, Bewilligungen in Abweichung dieser Richtlinien zu erteilen.

Zu Frage 3. Im Jahre 2006 sind folgende Grossanstalten geplant oder bereits durchgeführt worden:

Anlass	Datum	Kreis	Örtlichkeiten
1. Züri Fasnacht	3.3. - 5.3.	1	Münsterhof Hirschenplatz
2. Zürich Marathon	9.4.	1 2	Innenstadt Landiwiese
3. Sechseläuten	23.4. - 24.4.	1	Innenstadt
4. 1.-Mai-Umzug/Fest	1.5.	1 4 5	Innenstadt Helvetiaplatz Kasernenareal
5. Christopher Street Day	10.6.	1 4 5	Innenstadt Helvetiaplatz Turbinenplatz
6. Festival Caliente	16.6. - 18.6.	4	Helvetiaplatz Zeughausareal
7. Swiss Inline Cup Zürich World Inline Cup	17.6. - 18.6.	1	Sechseläutenplatz Theaterplatz
8. Nordfest	23.6. - 25.6.	11	Diverse Plätze "Neu-Oerlikon"
9. Züri Triathlon/Ironman	1.7. - 2.7.	1 2 8	Quaianlagen Landiwiese
10. Opern-Liveübertragungen	7.7. - 9.7.	1	Münsterhof
11. Openair Coexistence	9.7. - 10.7.	4	Kasernenareal
12. Live at Sunset	13.7. - 24.7.	1	Landesmuseum
13. Orange Cinema am See	14.7. - 13.8.	8	Zürichhorn
14. Street Parade	12. 8.	1 2 8	Innenstadt Quaianlagen Niederdorf
15. Theaterspektakel	17.8. - 3.9.	2	Landiwiese
16. Dörfli fest	25.8. - 27.8.	1	Niederdorf
17. Langstrassen-Fest	1.9. - 2.9.	4 5	Langstrasse Helvetiaplatz
18. Knabenschiessen	9.9. - 11.9.	3	Albisgüetli
19. Freestyle.ch	22.9. - 24.9.	2	Landiwiese
20. Zürich Multimobil	24.9.	1	Innenstadt Limmatquai

21.	Meisterschaft von Zürich Rad Worldcup Start/Ziel	1.10.	1 8	Theaterplatz Utoquai-/ Bellerivestrasse
22.	Silvesterlauf	10.12.	1	Innenstadt
23.	Silvesterzauber	31.12.	1	Innenstadt Seepromenade

Der Gemeinderat wird zudem auf die Internetseite der Stadtpolizei hingewiesen, auf welcher die Veranstaltungsliste der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei, welche kontinuierlich nachgeführt wird, zu finden ist.

Zu Frage 4: Eine Zusage oder eine Bewilligung eines Mitgliedes des Stadtrates lag nie vor. Gespräche fanden bisher nur zwischen der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, und den Organisatoren statt.

Zu Frage 5: Mit Schreiben vom 14. März 2006 teilte der Gesuchsteller der Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, mit, dass das geplante Open-Air-Konzert im Jahre 2006 nicht stattfinden solle. Der Vertreter der Organisatoren schrieb, dass man sich nun auf einen 3-tägigen Anlass im Jahre 2007 fokussieren werde.

Bewilligungsadressaten und –adressatinnen können gegen eine Bewilligungs- oder Ablehnungsverfügung innert 30 Tagen ab Erhalt beim Stadtrat der Stadt Zürich schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Anwohnenden, welche ihren Unmut über eine Veranstaltung gegenüber den städtischen Behörden äussern wollen, steht das Petitionsrecht und allenfalls eine Aufsichtsbeschwerde zu.

Zu Frage 6: Es liegen keine Informationen vor, wonach bereits Tickets angeboten werden/wurden. Der Stadtrat ist aber selbstverständlich der Meinung, dass vor dem Druck der Tickets eine Bewilligung oder mindestens eine verbindliche Zusage der zuständigen Amtsstelle vorliegen sollte.

Zu Frage 7: Der Stadtrat versteht die Bedenken der Högger Bevölkerung. Deshalb würden den Veranstaltenden in der Bewilligung auch entsprechende Bedingungen und Auflagen auferlegt. Ein Verkehrschaos ist jedoch nach Auffassung der Stadtpolizei aufgrund der Parkplatzsituation und der bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten.

Zu Frage 8: Die Feuerpolizei lässt sich zu allen derartigen Anlässen schon im Vorfeld vernehmen und auferlegt spezielle Auflagen und Bedingungen. Sodann kontrolliert sie vor Ort auch deren Einhaltung durch die zuständigen Brandschutzexperten; ebenso unterstehen temporäre Bauten an Festanlässen der Abnahmepflicht durch die Funktionäre des Amtes für Baubewilligungen (Baukontrolle).

In den vergangenen Jahren wurden diverse eintägige grössere Veranstaltungen auf dem Gelände und in den diversen Gebäuden der ETH Höggerberg durchgeführt. Diese Veranstaltungen hatten keine Lärmklagen zur Folge. Bezüglich der Frage der Lärmisolation nimmt die Fachgruppe Lärmbekämpfung an, dass die Gebäude gegen Lärmimmissionen, die durch die tägliche Nutzung des Gebäudes entstehen, gegen aussen genügend isoliert sind. Werden Bewilligungen für Anlässe in solchen Liegenschaften erteilt, wird der Bewilligungsinhaber jeweils verpflichtet, die Lautstärke der musikalischen Darbietungen jederzeit den schalltechnischen Gegebenheiten anzupassen und durch ihn oder eine von ihm bezeichnete Person im Freien zu kontrollieren.

Zu Frage 9: Für die geplante eintägige Veranstaltung hätten die Organisatoren gegenüber der Stadt keine finanziellen Sicherheiten bieten müssen. Ausser der Abnahme durch die Feuerpolizei und des Amtes für Baubewilligungen erfolgen keine Dienstleistungen der Stadt. Es würden lediglich die üblichen Bewilligungs- und Schreibgebühren erhoben.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy